

Anlage

Tarifrechtliche Rahmenbedingungen zur Eingruppierung von Absolventinnen und Absolventen eines dreimonatigen Bootcamps Academic Work

Allgemeine Bestimmungen:

Auf Ausbildungsniveau (beispielsweise dreijährig ausgebildete IT-Systemelektronikerinnen/-elektroniker) sind Tätigkeitsmerkmale mit entsprechenden Anforderungen in den Entgeltgruppen 6 bis 9b geregelt. Daneben ist es auch sog. „Seiteneinsteigern“ ohne einschlägigen Ausbildungsabschluss möglich unter Ausübung einschlägiger IT-Aufgaben in die o. g. Entgeltgruppen eingruppiert zu werden.

Ab Entgeltgruppe 10 sind neben den Informatikerinnen/Informatikern mit Bachelorabschluss als Grundeingruppierung außerdem Seiteneinsteiger/innen einzugruppieren (spezifisches Merkmal). Die Bewertungsbandbreite erstreckt sich in der Folge bis zur Entgeltgruppe 13. Die Entgeltordnung zum TVöD lässt in den Vorbemerkungen unter Nr. 7 Abs. 5 c zwar eine Ausnahme für Beschäftigte zu, die „in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden“. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch lediglich auf die Befreiung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht (z.B. die Beschäftigtenlehrgänge I und II), die für den Büro-, Buchhalterei- sonstigen Innen- und Außendienst sowie im Kassen- und Rechnungswesen gilt.

Die Ausnahme von der Prüfungspflicht sowie die unter Nr. 7 beschriebenen weiteren Ausnahmen erstrecken sich nicht auf die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik.

Eine Eingruppierung in EGr. 10 TVöD im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) setzt damit die Erfüllung einer der nachfolgend dargestellten Zugangskriterien voraus:

Fallgruppe 1

- einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechende Tätigkeit
oder
- gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen (der einschlägigen Hochschulbildung entsprechend) und entsprechende Tätigkeit (sonstige Beschäftigte)

Fallgruppe 2

- Eingruppierung in EGr 9b und Tätigkeit, die einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Unter Berücksichtigung der o.g. tarifrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich bezogen auf die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen des Academy- oder eines ähnlichen Programmes folgende Fallkonstellationen:

Einstellung von durch ACADEMY o.ä. qualifizierten Personen als *sonstige Beschäftigte* nach EGr. 10 Fallgruppe 1, Alternative 2 der Entgeltordnung zum TVöD

Nachdem die in der Anfrage beschriebenen Ausbildungsprogramme keine abgeschlossene Hochschulausbildung darstellen, käme nur eine Eingruppierung als sonstige/r Beschäftigte/r in Frage. Diese kann aufgrund der Eingruppierungsvoraussetzungen aber nur erfolgen, wenn die betreffenden Personen über die einem einschlägigen Hochschulabschluss **gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen** verfügen.

Bei sonstigen Beschäftigten setzt die persönliche Anforderung der gleichwertigen **Fähigkeiten** voraus, dass die/der sonstige Beschäftigte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind. Dabei wird nicht das gleiche

Wissen und Können, aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt, d.h. es werden entsprechende Fortbildungen und/oder eine entsprechende Verwendungsbreite in dem einschlägigen Fachgebiet gefordert.

Die geforderten **Erfahrungen** müssen ebenfalls in der Person des sonstigen Beschäftigten vorliegen. Sie beinhalten eine durch den fortgesetzten Umgang mit einer bestimmten Tätigkeit erworbene Übung und Fähigkeit der Beherrschung der Tätigkeit. Die Erfahrungen des/der Tarifbeschäftigten sind jeweils individuell einzelfallbezogen festzustellen: Hier können zum einen der Begriff „mehrjährig“, der von der Rechtsprechung des BAG mit ca. 2 Jahren angesetzt wird und zum anderen ein Vergleich der tariflich geforderten Ausbildung (hier: einschlägiger Hochschulabschluss) mit den bisherigen Qualifizierungen die Grundlage bilden. Erfahrung ist hier im Zusammenhang mit der sog. Verwendungsbreite im einschlägigen Fachgebiet zu sehen.

Aufgrund der inhaltlich aber sehr eng umgrenzten Themen eines „Bootcamps“ wie derzeit angeboten, können Absolventinnen und Absolventen insbesondere ohne einschlägige Vorbildung im Regelfall **nicht** als sonstige Beschäftigte betrachtet werden.

Einstellung von durch ACADEMY o.ä. qualifizierten Personen in EGr. 9 b TVöD und Entwicklung nach EGr. 10 (EGr. 10 Fallgruppe 2 der Entgeltordnung zum TVöD)

Die Fallgruppe 2 erfordert eine Eingruppierung in EGr. 9 b (Endstufe der 2.

Qualifikations-ebene im IuK – Bereich). Als Grundvoraussetzung erfordert eine Eingruppierung in EGr. 9 b TVöD die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen der 2. Qualifikationsebene:

Fallgruppe 1

- eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker/in, IT-Systemelektroniker/in etc.) und entsprechende Tätigkeit
oder
- gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit (*sonstige Beschäftigte*)
sowie

Fallgruppe 2

- Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert

Nachdem die Ausbildungsprogramme von Academic Work und ähnlichen Einrichtungen keine abgeschlossene Berufsausbildung vermitteln, könnte eine Eingruppierung in EGr. 6 TVöD als *sonstige/r Beschäftigte/r* nur erfolgen, wenn die betreffenden Personen über die einer einschlägigen Berufsausbildung gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Aufgrund der inhaltlich sehr eng umgrenzten Themen eines „Bootcamps“ können dessen Absolventinnen und Absolventen auch für eine Einstellung in EGr. 6 TVöD nicht als „sonstige Beschäftigte“ betrachtet werden. Auch hier wird im Regelfall sowohl im Hinblick auf die erworbenen Fähigkeiten als auch bezogen auf die Erfahrungen im Vergleich mit Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen Berufsausbildung die erforderliche Verwendungsbreite fehlen.

Nach EGr. 6 Fallgruppe 2 der neuen Entgeltordnung könnten Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, in die EGr. 6 TVöD eingruppiert werden. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen, bei der die/der Beschäftigte tätig ist. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Bei einem entsprechend engen Aufgabenzuschnitt (z.B. JAVA - Bootcamp ↔ entsprechende JAVA - Entwicklung) wäre eine Einstellung in EGr. 6 TVöD denkbar. Ebenso ist eine Weiterentwicklung bis nach EGr. 9a oder nach EGr. 9b rechtlich dann möglich, wenn nach

entsprechender Weiterqualifizierung „zusätzliche Fachkenntnisse“ (EGr. 9 a) bzw. „umfassende Fachkenntnisse“ (EGr. 9 b) belegbar attestiert werden können. Zum aktuellen Stand wird von der Zugangsmöglichkeit der EGr. 6 Fallgr. 2 seitens der LHM kein Gebrauch gemacht, da es erstes Ziel ist, gelernte Fachkräfte bzw. Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen zu gewinnen sowie stadintern weiter zu qualifizieren. Zudem bestünde auch die Gefahr, mit einem solchen Vorgehen die eigenen dreijährigen Ausbildungen zu entwerten, durch die - wie bereits ausgeführt - genügend Fachkräfte für die zweite Qualifikationsebene vorhanden sind, die auf einer breiten und soliden Basis durch das stadinterne Qualifizierungsprogramm „IT-Q“ weiter qualifiziert werden können.

Die für eine Eingruppierung in EGr. 9 b TVöD (IuK) außerdem geforderten umfassenden Fachkenntnisse bedeuten über die bereits in EGr. 9 a erforderlichen zusätzlichen Fachkenntnisse hinaus eine Steigerung der Tiefe und Breite nach. Bei der LHM ist der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungsprogramms „IT-Q“ als Gradmesser für das Vorliegen „umfassender Fachkenntnisse“ festgelegt.

Somit müssten Bewerberinnen und Bewerber, die unter Anwendung der Fallgruppe 2 in EGr. 6 TVöD eingestellt werden könnten, zusätzlich den „IT-Q“ absolvieren, um diese umfassenden Fachkenntnisse zu erlangen. Damit würde sich der Vorteil einer kurzen und kompakten Ausbildung zeitlich wieder relativieren.

Zudem ist fraglich, ob Absolventinnen und Absolventen des dreimonatigen Bootcamps bei ACADEMY eine Beschäftigung bei der LHM in Entgeltgruppe 9 b oder gar EGr. 6 TVöD anstreben würden, wenn ihnen von ACADEMY ein Anfangsgehalt von 42.000 € brutto im Jahr garantiert wird, das in den in Rede stehenden Entgeltgruppen nicht erreicht werden kann.